

**BESCHLUSS ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG VON DIENSTLEISTUNGEN
FÜR DIE ENTGELTE ERHOBEN WERDEN**

(Beschluss des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienbehörde)

Haftungsausschluss

Das vorliegende Dokument ist eine inoffizielle konsolidierte Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur über die Klassifizierung der Dienstleistungen, für die Entgelte erhoben werden (MB/D/29/2010 final), in der geänderten Fassung durch Beschluss des Verwaltungsrats MB/21/2012/D final (*die Änderungen sind durch Kursivschrift hervorgehoben*). Diese deutsche Fassung wurde lediglich zu Informationszwecken erstellt, sie ist nicht rechtsverbindlich und verpflichtet die Europäische Chemikalienagentur in keiner Weise.

BESCHLUSS ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG VON DIENSTLEISTUNGEN FÜR DIE ENTGELTE ERHOBEN WERDEN

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR –

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 74 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), insbesondere auf Erwägungsgrund 11, Artikel 11, Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 22 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Europäische Chemikalienagentur (nachstehend „Agentur“ genannt) darf für Dienstleistungen, die nicht in Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgelistet sind, Entgelte erheben.
2. Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 obliegt es dem Verwaltungsrat der Agentur, eine Klassifizierung entsprechender Dienstleistungen und Entgelte zu erstellen und diese nach befürwortender Stellungnahme der Kommission zu verabschieden.
3. Macht eine natürliche oder juristische Person eine Gebührenermäßigung oder -befreiung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geltend, kann aber diesen Anspruch nicht belegen, stellt die Agentur über den in Verordnung (EG) Nr. 340/2008 festgelegten Betrag der Gebühr bzw. des Entgeltes hinaus ein Verwaltungsentgelt in Rechnung.
4. Hat eine natürliche oder juristische Person, die einen Anspruch auf Ermäßigung geltend macht, bereits eine ermäßigte Gebühr oder ein ermäßigtes Entgelt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entrichtet, kann aber diesen Anspruch nicht belegen, stellt die Agentur über den in Verordnung (EG) Nr. 340/2008 festgelegten Betrag der Gebühr bzw. des Entgeltes hinaus ein Verwaltungsentgelt in Rechnung.
5. Bei kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen sollten unterschiedlich gestaltete Verwaltungsentgelte erhoben werden. *Die Unternehmen sollten aufgefordert werden, falsche Angaben zu ihrer Größenklasse zu berichtigen, um den Arbeitsaufwand der Agentur zu verringern.*

Unternehmen, die ihre Unternehmensgröße bis zu einer festgesetzten Frist korrekt berichtigen, nachdem sie von ECHA kontaktiert wurden, sollte daher unter bestimmten Bedingungen eine Ermäßigung des Verwaltungsentgelts um 50 % gewährt werden.

6. Es besteht Bedarf an Dienstleistungen für Registrierungspflichtige, Antragsteller auf Zulassung und andere Parteien, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Unterlagen einreichen, durch die die Einreichung des entsprechenden Dossiers erleichtert wird. Die Agentur sollte die Möglichkeit erhalten, für solche Dienste Entgelte zu erheben, um ihre Kosten für diese Aufgaben, die nicht im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfasst werden, zu decken.
7. Die Höhe der Entgelte für die von der Agentur bereitgestellten Dienste soll so festgelegt werden, dass die der Agentur entstehenden Kosten dadurch gedeckt werden können.
8. Der Exekutivdirektor sollte über die Möglichkeit einer Überprüfung dieser Entgelte verfügen, unter Berücksichtigung der Inflationsrate, die anhand des von Eurostat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindexes gemessen wird.

[nach befürwortender Stellungnahme der Kommission] –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

1. „Dienstleistungsentgelt“: Entgelte für administrative und technische Dienstleistungen, die nicht in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 oder der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 aufgelistet sind, und die im vorliegenden Beschluss klassifiziert werden.
2. „Verwaltungsentgelt“: Entgelte gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008, die im vorliegenden Beschluss klassifiziert werden.

Artikel 2
Verwaltungsentgelte

Die Agentur erhebt in folgenden Fällen ein Verwaltungsentgelt gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008:

- wenn eine natürliche oder juristische Person eine Gebührenermäßigung oder -befreiung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geltend macht, diesen Anspruch aber nicht belegen kann;
- wenn eine natürliche oder juristische Person, die eine Ermäßigung geltend macht, bereits eine ermäßigte Gebühr oder ein ermäßigtes Entgelt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission entrichtet hat, diesen Anspruch aber nicht belegen kann.

*Artikel 3
Dienstleistungsentgelte*

1. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission erhebt die Agentur für auf Verlangen erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die nicht bereits ausdrücklich von Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorgesehenen sind, aber der Erleichterung der Einreichung eines Dossiers dienen, ein Entgelt.
2. Wird eine Leistung gemäß Absatz 1 angefordert, ermittelt die Agentur den Höchstbetrag, der in Rechnung gestellt werden wird, und teilt dies dem Antragsteller mit. Bei Annahme dieses Höchstbetrags kann die Agentur die angeforderte Leistung ausführen.

*Artikel 4
Höhe der Entgelte*

1. In Tabelle 1 des Anhangs zu diesem Beschluss werden die Beträge der Verwaltungsentgelte gemäß Artikel 2 aufgelistet. Handelt es sich um ein kleines oder mittleres Unternehmen, erhebt die Agentur eine ermäßigte Gebühr gemäß Tabelle 1. Werden der Agentur auf Anfrage keine aussagekräftigen Nachweise bezüglich der Unternehmensgröße vorgelegt, kann die Höhe der Gebühr jedoch an das Niveau eines großen Unternehmens angepasst werden.
2. In Tabelle 2 des Anhangs zu diesem Beschluss werden die Beträge der Dienstleistungsentgelte gemäß Artikel 3 aufgelistet. Als Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist der Tagessatz der Agentur heranzuziehen, wobei als Mindestsatz ein halber Arbeitstag gelten soll.
3. Die Höhe der Entgelte kann durch einen Beschluss des Exekutivdirektors der Agentur, unter Berücksichtigung der Inflationsrate, die anhand des von Eurostat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindex gemessen wird, aktualisiert werden.
4. *Unternehmen, die ihre Größenklasse falsch angegeben haben, wird unter folgenden Bedingungen eine Ermäßigung des Verwaltungsentgelts um 50 % gewährt:*
 - a) *Das betreffende Unternehmen teilt der Agentur bis zu einer festgesetzten Frist die korrekte Größenklasse mit und belegt damit den Anspruch auf eine Ermäßigung des Entgelts; und*
 - b) *wenn das betreffende Unternehmen nach wie vor Ansprüche auf eine Ermäßigung des Entgelts für KMU geltend macht, legt es der ECHA bis zu der festgesetzten Frist die einschlägigen Unterlagen vor, die es der ECHA ermöglichen, die geltend gemachte KMU-Kategorie zu bestätigen.*

*Artikel 5
Inkrafttreten*

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

*Artikel 6
Veröffentlichung*

Dieser Beschluss wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

Helsinki, den 12. November 2010 [*Änderungen am 12. Februar 2013*]

Für den Verwaltungsrat

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats

(Unterschrift)

Höhe der Entgelte

Tabelle 1
Verwaltungsentgelte gemäß Artikel 2

Unternehmensgröße	Verwaltungsentgelt (EUR)
Großes Unternehmen (Kein KMU)	19.900
Mittleres Unternehmen	13.900
Kleines Unternehmen	7.960

Tabelle 2
Dienstleistungsentgelte gemäß Artikel 3

Der für die Berechnung der Dienstleistungsgebühren heranzuziehende Tagessatz wird auf 890 EUR festgesetzt.